

# Zusätzliche Vertragsbedingungen Rahmenverträge für Lieferaufträge

- Ausgabe 2010 -

## Inhaltsübersicht

1	Einzelaufträge, Leistungspflichten	9	Wettbewerbsbeschränkungen
2	Vergütung	10	Abrechnung
3	Art und Umfang der Leistungen	11	Rechnungen
4	Ausgabe der VOL/B	12	Zahlungen
5	Güteprüfung	13	Überzahlungen
6	Einheitspreise	14	Verträge mit ausländischen Auftragnehmern
7	Nachunternehmer	15	Sprache
8	Kündigung aus wichtigem Grund, Rücktritt		

## Hinweis

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

### § 1 Einzelaufträge, Leistungspflichten

- 1.1 Die rahmenvertraglich vereinbarten Leistungen stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen Beauftragung (Optionsrechte des Auftraggebers). Die jeweiligen Einzelleistungen werden vom Auftraggeber bei Bedarf rechtzeitig abgerufen.
- 1.2 Art und Umfang der jeweiligen Einzelleistungen sowie die Lieferfristen werden durch Einzelaufträge näher bestimmt. Einzelaufträge werden schriftlich, in dringenden Fällen mündlich, fernmündlich oder durch E-Mail erteilt und nachträglich schriftlich bestätigt.
- 1.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die abgerufenen Einzelleistungen unverzüglich zu erbringen. Der Auftraggeber wird Einzelaufträge nur dem rahmenvertraglich beauftragten Unternehmen und nicht Dritten erteilen.

### § 2 Vergütung (§ 2)

- 2.1 Die rahmenvertraglich vereinbarten Leistungen (Mengen, Waren) sind unverbindlich (geschätzter Bedarf). Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass sämtliche im Rahmenvertrag vereinbarten Leistungen (Waren) abgerufen werden. Nicht abgerufene Leistungen (Waren) werden nicht entschädigt. Bei Erteilung von Einzelaufträgen gelten die rahmenvertraglich vereinbarten Preise unabhängig von Art und Umfang der beauftragten Einzelleistungen. Etwaige vereinbarte Preisgleitklauseln bleiben unberührt.
- 2.2 Bei etwaigen Leistungsänderungen oder Zusatzleistungen gilt § 2 VOL/B.

### § 3 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

- 2.1 Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zu Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistungen abgegolten.

### § 4 Ausgabe der VOL/B (§ 1)

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Eröffnungstermin/Einreichungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden sind.

### § 5 Güteprüfung (§ 12)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

### § 6 Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Einheitspreis und Mengenansatz entspricht.

**§ 7 Nachunternehmer (§ 4)**

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben. Beabsichtigt der Auftragnehmer, Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 4 einzuholen.

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die vorstehenden Absätze gelten entsprechend.

**§ 8 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8), Rücktritt**

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer

- gegen seine Verpflichtungen aus § 4 Nr. 4 Satz 1 verstößt.
- Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Erklärungen im Angebot abgegeben hatte.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.

**§ 9 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8)**

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

**§ 10 Abrechnung (§ 15)**

Die Originale der Liefer-/Wiegescheine und ähnliche Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

**§ 11 Rechnungen (§ 15)**

In jeder Rechnung sind die Positionen wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistungen gilt.

**§ 12 Zahlungen (§ 17)**

Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

**§ 13 Überzahlungen (§ 17)**

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

Rückforderungsansprüche verjähren abweichend von §§ 195, 199 BGB in fünf Jahren beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Schlusszahlung geleistet wurde.

**§ 14 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern**

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 15 Sprache**

Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z.B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen. Die Übersetzung behördlicher Bescheinigung muss vom Konsulat beglaubigt sein.